Betriebsschließungsversicherung und Corona

Wird ein Betrieb wegen der allgemeinen Pandemiesituation geschlossen, führt das zu schweren wirtschaftlichen Verlusten. Die Fixkosten laufen weiter, und es kann kein Gewinn erzielt werden. Gegen solch ein Risiko kann man durch eine Betriebsschließungsversicherung versichern, die im Fall der Fälle einen gewissen Teil des Schadens ausgleichen soll

Im ersten Lockdown 2020 gab es für viele der geschlossenen Unternehmen ein böses Erwachen: viele Versicherer bezahlten gar nicht oder boten nur eine Kulanzabfindung von 15 % der maximalen Versicherungssumme an. Was war das Problem?

Ob und in welchem Fällen ein Versicherer leisten muss, ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen. Wird hier schlicht auf die einschlägigen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes verwiesen, ist das gut für den Versicherten. Denn das Gesetz erlaubt Maßnahmen auch bei bislang unbekannten Krankheiten, solange diese nur bedrohlich und übertragbar sind. Viele Bedingungen sahen aber Versicherungsschutz nur für konkret benannte Krankheiten vor. Zu dem Zeitpunkt, als die Corona-Katastrophe erstmals über die versicherten Gastronomen hereinbrach, war SARS-COV-2 in keinem dieser "Kataloge" enthalten. Die Versicherer sagen, dass jedem Versicherungsnehmer klar sein müsse, dass der Vertrag nur Schutz bei klar benannten Krankheiten bietet. Die Versicherungsnehmer halten dagegen, dass auch sonstige bedrohliche übertragbare Krankheiten mit abgedeckt sein müssen.

Die erstinstanzlichen Gerichte haben hier sehr unterschiedlich geurteilt. Das LG München I hat sich in einer bekannten Entscheidung vom 01.10.2020 auf die Seite der Gastronomen gestellt. Nun sind zwei Berufungsurteile veröffentlicht geworden (OLG Stuttgart, jeweils vom 18.02.2021), die den Versicherern Recht geben. Bis zu einer klärenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird es noch dauern. Für die Geschädigten ist das unerträglich, und viele könnten sich genötigt sehen, doch die "Kulanzzahlung" zu akzeptieren.

Rechtsanwalt Martin Wahlers
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Dingeldein • Rechtsanwälte
64404 Bickenbach
Telefon 0 62 57 / 8 69 50

www.dingeldein.de